



## Ausgabe 49/2014

vom 05.12.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer/ Umsatzsteuer

## Steuertipps zum Jahreswechsel

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber:  
eccontis treuhand gmbh  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft,  
4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1  
Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20,  
Klientenmagazin 4/2014

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

## Steuertipps zum Jahreswechsel

Dem alten Sprichwort „Was du heute kannst besorgen, das verschiebe nicht auf morgen!“ kommt im Steuerrecht gerade vor dem Jahresende besondere Bedeutung zu. Wer seine Steuerlast für 2014 noch senken möchte, muss in vielen Fällen auch noch heuer Taten setzen.

### Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben

Gerade Unternehmer, die ihren Gewinn nicht mittels Bilanz sondern durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw Überschussrechnung ermitteln, haben ein einfaches Mittel zur Hand, ihren steuerlich relevanten Gewinn zu beeinflussen: Da es im Regelfall auf den **Zu- bzw Abfluss von Zahlungen** ankommt, kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen das Ergebnis entsprechend gesteuert werden.

Zu beachten ist bei bestimmten Vorauszahlungen jedoch, dass diese nur dann im Jahr der Zahlung geltend gemacht werden können, wenn sie das laufende und das folgende Jahr betreffen, ansonsten muss der Aufwand periodengerecht verteilt werden. Weiters werden Vorauszahlungen an die SVA der gewerblichen Wirtschaft nur anerkannt, wenn sie auf einer möglichst genauen Schätzung der Nachzahlung für das laufende Jahr basieren - es können also keine beliebig hohen Anzahlungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Auch besteht eine Einschränkung für Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen (vor allem Grundstücke und Edelmetalle). Deren Anschaffungskosten sind erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen.

### Gewinnfreibetrag - Wohnbauanleihen

Zusätzlich zum Grundfreibetrag in Höhe von EUR 3.900,00 können alle natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zusätzlich bis zu 13 % des Gewinnes durch bestimmte Investitionen als Gewinnfreibetrag geltend machen. Für die ersten EUR 175.000,00 des Gewinnes beträgt der Freibetrag 13 %, für die nächsten EUR 175.000,00 7 % und für die folgenden EUR 230.000,00 4,5 %. Insgesamt können daher EUR 41.450,00 als investitionsbedingter Gewinnfreibetrag steuermindernd geltend gemacht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Investition noch im laufenden Jahr getätigt wird.

Beim Kauf von Wertpapieren gilt es eine Neuerung zu beachten. Ab dem Veranlagungsjahr 2014 können nur mehr Investitionen in Wohnbauleihen für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages herangezogen werden (vgl. econtis informiert 46/2014 und 22/2014).

### Verlustverwertung

Ab der Veranlagung des Jahres 2014 sind Verluste aus Vorjahren, die durch ordnungsgemäße Buchführung ermittelt wurden, bzw die Verluste der letzten drei Jahre bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wieder bis zur vollen Höhe der zu versteuernden Einkünfte als Sonderausgaben absetzbar. Die Verrechnungs- und Vortragsgrenze für Verlustvorträge ist damit letztmalig für das Veranlagungsjahr 2013 zu berücksichtigen. Das gilt allerdings nur für die Einkommensteuer. Im Bereich der Körperschaftsteuer wurde diese Regelung nicht übernommen.

Die Verlustverrechnung für natürliche Personen führt allerdings dann zu negativen Auswirkungen, wenn die Verlustvorträge so hoch sind, dass das Einkommen nach Verrechnung mit den Verlusten weniger als EUR 11.000,00 beträgt. In diesem Fall werden die ohnedies nicht zu besteuerten ersten EUR 11.000,00 des Einkommens ebenfalls mit Verlustvorträgen verrechnet, was praktisch zu einer Unwirksamkeit eines Teiles der Verlustvorträge führt. Durch den Wegfall der Verrechnungsgrenze kann dieser Effekt noch verstärkt werden.

Sollten Sie einkommensteuerliche Verlustvorträge haben, versuchen Sie im Jahr 2014 ein Einkommen zu erzielen, das Ihre Verlustvorträge zumindest um EUR 11.000,00 übersteigt!

### Kleinunternehmer

Wer umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer gilt und somit keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss, sollte vor Jahresende überprüfen, ob er Gefahr läuft, die Umsatzgrenze von EUR 30.000,00 (zuzüglich fiktiver Umsatzsteuer) im laufenden Jahr zu überschreiten. Das hätte nämlich den Verlust der Steuerbefreiung und - falls die Umsatzsteuer den Kunden nicht nachverrechnet werden kann - unangenehme Steuernachzahlungen zur Folge. In diesem Fall sollten mögliche Einnahmen daher unbedingt ins nächste Jahr verschoben werden.

### Umsatzsteuer One-Stop-Shop

Wer Umsätze im Bereich der Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder andere **elektronisch erbrachte sonstige Leistungen** an Nichtunternehmer in anderen EU- Staaten erbringt, sollte sich noch heuer für den One-Stop-Shop anmelden (vgl. econtis informiert 30/2014). Nur dann ist sichergestellt, dass die damit verbundenen Vereinfachungen bereits ab Jänner 2015 in Anspruch genommen werden können.

### Sozialversicherung - Versicherungsgrenze

Unternehmer, die sozialversicherungsrechtlich als „**Neue Selbstständige**“ gelten und gegenüber der Sozialversicherungsanstalt erklärt haben, die Versicherungsgrenze nicht zu überschreiten, sollten vor Jahresende unbedingt überprüfen, ob dies für 2014 auch tatsächlich zutrifft. Sollte sich nämlich erst im Zuge der Veranlagung herausstellen, dass die Einkünfte über der Grenze liegen, muss neben den Beiträgen auch ein Beitragszuschlag in Höhe von 9,3 % bezahlt werden. Wer der Versicherungsanstalt aber noch heuer mitteilt, dass die Versicherungsgrenze für das Jahr 2014 überschritten wird, kann zwar den Eintritt der Versicherungspflicht und die damit verbundenen Beiträge nicht verhindern, sich aber zumindest den Beitragszuschlag sparen.

Die Versicherungsgrenze für das Jahr 2014 beträgt EUR 6.453,36 pro Jahr, wenn es sich um die einzige Tätigkeit handelt, und EUR 4.473,72 im Falle einer Nebentätigkeit.

## Für Dienstnehmer

Was für Unternehmer die Betriebsausgaben, sind für nichtselbstständig Erwerbstätige die **Werbungskosten**. Wer in seiner Arbeitnehmerveranlagung Ausgaben für Fortbildung, Fachliteratur, Arbeits- oder Kommunikationsmittel, doppelte Haushaltsführung etc steuermindernd geltend machen möchte, sollte darauf achten, dass die entsprechenden Zahlungen auch tatsächlich noch vor dem 31. Dezember getätigt werden. Wie bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt auch hier: Wer Ausgaben vorzieht, kommt früher zu seiner Steuerersparnis.

## Sonderausgaben

Beiträge zu anerkannten Religionsgemeinschaften (**Kirchenbeitrag**) können bis zu einem Höchstbetrag von EUR 400,00 als Sonderausgaben abgesetzt werden. Wer diesen Betrag für heuer noch nicht ausgenutzt hat, kann dies mit steuerlicher Wirkung noch bis Jahresende tun.

Gerade in der Zeit vor Weihnachten kommt auch **Spenden** meist eine große Bedeutung zu. Neben humanitären Einrichtungen sind mittlerweile auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und zum Zwecke des Umwelt- und Tierschutzes sowie an Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes steuerlich abzugsfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spendempfänger in der diesbezüglichen Liste des Finanzministeriums aufscheint ([https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show\\_mast.asp](https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp)) und dass die Spende mit einem Beleg nachgewiesen werden kann. Neben schriftlichen Spendenbestätigungen sind zum Nachweis natürlich auch Kontoauszüge geeignet.

## Außergewöhnliche Belastungen

Viele außergewöhnliche Belastungen wie zB selbst getragene **Arzt- und Kurkosten**, Kosten für Brillen und Zahnersatz etc wirken sich steuerlich nur aus, wenn sie den einkommensabhängigen Selbstbehalt (6 % bis 12 % des Einkommens) übersteigen. Sofern derartige Ausgaben planbar sind, könnte es von Vorteil sein, sie derart in einem Kalenderjahr zu bündeln, dass die Ausgaben den Selbstbehalt überschreiten. So könnte man etwa einen anstehenden Zahnarzttermin noch im Dezember statt im Jänner wahrnehmen oder seinem Zahnarzt eine Anzahlung überweisen.

Bis zu dem Kalenderjahr, in dem ein Kind sein 10. Lebensjahr vollendet, können **Kinderbetreuungskosten** als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgezogen werden. Pro Kind und Kalenderjahr stehen dabei bis zu EUR 2.300,00 zur Verfügung. Umfasst sind nicht nur die unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Nachhilfe bzw für Kurse die Wissen vermitteln oder bei denen sportliche Betätigungen im Vordergrund stehen. Sogar die Kosten für die Betreuung der Kinder während der Ferien sind bis zum Höchstbetrag von EUR 2.300,00 abzugsfähig. Es zahlt sich also aus, die entsprechenden Belege aufzubewahren bzw von der Betreuungseinrichtung anzufordern.

### eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)